



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1499

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0022/IT

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Italy) auf von European Commission.

MSG: 20251499.DE

1. MSG 201 IND 2025 0022 IT DE 20-05-2025 10-06-2025 IT ANSWER 20-05-2025

2. Italy

3A. Ministero delle imprese e del Made in Italy

Dipartimento Mercato e Tutela Direzione Generale Consumatori e Mercato

Divisione II. Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi

00187 Roma - Via Molise, 2

3B. Ministero delle imprese e del Made in Italy

Ufficio Legislativo

4. 2025/0022/IT - SERV20 - E-Commerce

5.

6. Bezugnehmend auf die oben genannte ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Jahresgesetzes über kleine und mittlere Unternehmen - Kapitel IV (Artikel 12 bis 17) „Bekämpfung gefälschter Bewertungen“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“) wird Folgendes vorgelegt.

Die italienische Behörde hat den Regelungstext zur Bekämpfung gefälschter Bewertungen (Kapitel IV des Entwurfs des Jahresgesetzes über kleine und mittlere Unternehmen) sorgfältig geprüft und wesentliche Änderungen vorgenommen, um die vollständige Kohärenz mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Europäischen Union sicherzustellen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste), der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), der Richtlinie 2005/29/EG (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) und der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

Der neu formulierte Text des notifizierten Entwurfs, der diesem Schreiben beigelegt ist, steht nach Auffassung der unterzeichneten Verwaltung im Einklang mit den Grundsätzen der Harmonisierung und Verhältnismäßigkeit, des Verbraucherschutzes und der Gewährleistung der freien Erbringung digitaler Dienste im Binnenmarkt.

Bitte beachten Sie, dass der beigelegte neue Text in der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehenen Weise notifiziert wird.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der beigelegte Text im Rahmen des Verfassungsverfahrens für die Genehmigung von Gesetzen nach italienischem Recht unter Parlamentsvorbehalt (als Änderung des derzeitigen Textes) vorzulegen ist und daher bis zur endgültigen Billigung der gesetzgebenden Maßnahme, deren Teil er ist, im Entwurfsstatus verbleiben wird.

2. Ausführliche Stellungnahme



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

2.1. Bewertung im Lichte des Gesetzes über digitale Dienste

2.1.1. Anwendbarkeit des Gesetzes über digitale Dienste

Mit dem neuen Wortlaut von Kapitel IV wurde der subjektive und objektive Anwendungsbereich der Verordnung über Online-Bewertungen neu definiert, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen den Anbietern von Vermittlungsdiensten keine zusätzlichen oder verbindlichen Verpflichtungen auferlegen, die über das hinausgehen, was im Gesetz über digitale Dienste vorgesehen ist.

In Artikel 12 ist festgelegt, dass das ausschließliche Ziel der Rechtsvorschriften darin besteht, rechtswidrige Online-Bewertungen zu bekämpfen, wobei ausdrücklich auf die Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2065 in Bezug auf die darin geregelten Aspekte Bezug genommen wird und jegliche zusätzliche Belastung der Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit dem in der Verordnung festgelegten Grundsatz der vollständigen Harmonisierung ausgeschlossen wird.

In der geänderten Fassung wird in Artikel 13 Absatz 1 lediglich die Rechtmäßigkeit von Bewertungen anhand nationaler Kriterien bestimmt. Dieser Ansatz, der vollständig mit dem Gesetz über digitale Dienste im Einklang steht, soll die Verbraucher vor Bewertungen schützen, die die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit nicht erfüllen, ohne die europäische Regulierung digitaler Dienste zu beeinträchtigen; in Absatz 2 nämlich ist ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Entfernung durch den Diensteanbieter oder Produkthanbieter weiterhin den in Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste festgelegten Melde- und Abhilfeprozessen unterliegt.

In dieser Hinsicht richtet sich der notifizierte Entwurf nicht an die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, sondern an die Personen, die unmittelbar an dem Vertrag über die erbrachte Dienstleistung oder das erbrachte Produkt beteiligt sind, d. h. einerseits an die Verbraucher, die Nutzer der Dienstleistung oder des Produkts sind, und andererseits an die Einrichtungen, die die bewerteten Dienstleistungen erbringen, sowie gegebenenfalls an ihre gesetzlichen Vertreter im Sinne von Artikel 13 Absatz 2. Zu den Adressaten der Verordnungen gehören auch die repräsentativen Verbände von Cateringunternehmen und -Einrichtungen in der Tourismusbranche mit Sitz in Italien, wie in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehen.

Die Rechtsvorschriften zielen darauf ab, rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Verbreitung von Online-Bewertungen zu verhindern und zu bekämpfen und den Schutz der Transparenz und Richtigkeit der Informationen für Verbraucher sicherzustellen, die legitime Bewertungen verwenden möchten. Ziel ist es, dem bewerteten Unternehmen eine genaue Begriffsbestimmung einer rechtmäßigen Bewertung an die Hand zu geben, die es ihm ermöglicht, seine Rechte gerichtlich zu schützen.

A) Pflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß dem notifizierten Entwurf

Betreffend die Artikel 13 und 14 wurde mit den Änderungen jede mögliche Bezugnahme auf die unmittelbare Beteiligung von Plattformen gestrichen. Die Rechtmäßigkeit der Bewertung bleibt allein der Eigenverantwortlichkeit der bewertenden Person überlassen, die das von ihr bewertete Produkt oder die von ihr bewertete Dienstleistung tatsächlich und persönlich genutzt haben muss. Daher stellt nach der vorliegenden Bestimmung die subjektive Verknüpfung der Person, die die Bewertung abgibt, und der Person, die die Dienstleistung oder das Produkt in Anspruch genommen hat, eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Bewertung dar, die die Person, die eine Bewertung abgibt, verantwortet und die neben den bereits im Gesetz über digitale Dienste vorgesehenen Authentifizierungs- oder Gültigkeitslasten keine zusätzliche Belastung für Anbieter von Vermittlungsdiensten mit sich bringt.

Darüber hinaus wird in den vorgeschlagenen Änderungen auch festgelegt, dass die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Leitlinien darauf abzielen, Unternehmen bei der Annahme geeigneter Maßnahmen zu unterstützen, mit denen sichergestellt wird, dass nur die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit von Online-Bewertungen erfüllt werden, ohne dass eine vorherige Überprüfung oder eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 (DSB) für Anbieter von Vermittlungsdiensten vorgesehen ist.

Ferner ist zu beachten, dass die italienische Datenschutzbehörde, wie in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehen, am Prozess des Erlasses der Leitlinien beteiligt ist, um die vollständige Einhaltung der Datenschutzprofile der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Schließlich trägt, wie bereits erwähnt, die ausdrückliche Bestimmung, dass Anträge auf Entfernung rechtswidriger Bewertungen nur von der bewerteten Person, im Wege des im Gesetz über digitale Dienste vorgesehenen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Berichtsverfahrens gestellt werden können, auch dazu bei, die Auferlegung weiterer proaktiver oder systematischer Überwachungspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten zu vermeiden.

B) Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden gemäß dem notifizierten Entwurf

In Bezug auf Artikel 15 sind keine verbindlichen Verhaltenskodizes mehr vorgesehen, sondern lediglich unverbindliche Leitlinien, die von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde (AGCM) nach Konsultation anderer zuständiger Behörden verabschiedet wurden und die ausschließlich dazu dienen, Unternehmen dabei zu unterstützen, Maßnahmen einzuführen, mit denen sichergestellt wird, dass Online-Bewertungen im Einklang mit den Anforderungen an ihre Rechtmäßigkeit stehen. Diese Leitlinien dienen ausschließlich Beratungs- und Orientierungszwecken mit dem alleinigen Ziel, die Übernahme bewährter Verfahren durch Unternehmen zu fördern, und greifen weder in die harmonisierten Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste noch in die Zuständigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste ein. Dadurch wurde sichergestellt, dass sich die nationale Regelung nicht mit der europäischen Verordnung überschneidet, wie von der Kommission gefordert.

2.1.2. Vollständige Harmonisierungswirkung des Gesetzes über digitale Dienste

Die Europäische Kommission hat zu Recht auf die vollständig harmonisierende Wirkung der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) verwiesen und betont, dass sie ein horizontales Rechtsinstrument ist, mit dem Rechte und Pflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten unionsweit einheitlich festgelegt werden.

Die italienische Verwaltung hat in diesem Sinne den neuen Text ausgearbeitet und alle Bestimmungen gestrichen, die sich mit den europäischen Bestimmungen überschneiden könnten, wodurch die im Gesetz über digitale Dienste festgelegten Rechte und Pflichten unberührt bleiben.

Der nationale Rahmen beschränkt sich auf die Festlegung der Bedingungen für die Rechtmäßigkeit von Online-Bewertungen nach italienischem Recht, sodass die Anbieter von Vermittlungsdiensten die Möglichkeit haben, Berichte nach den im Gesetz über digitale Dienste festgelegten Verfahren zu verarbeiten (Artikel 16 Absatz 2). Weitere Verpflichtungen zur Überwachung oder Verhinderung werden durch die Regelung nicht auferlegt. Auf diese Weise wird jede Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarkts vermieden, wodurch Rechtssicherheit, Unternehmens- und Verbraucherschutz und die Einhaltung des Grundsatzes der vollständigen Harmonisierung gewährleistet werden.

A) Pflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß dem notifizierten Entwurf

Im Anschluss an die ausführliche Stellungnahme der Kommission ist anzumerken, dass der neue Wortlaut von Kapitel IV, der unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bemerkungen ausgearbeitet wurde, jegliche früheren oder systematischen Verpflichtungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten in Bezug auf Online-Bewertungen ausschließt.

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit Artikel 8 des Gesetzes über digitale Dienste nicht zu einer Nachforschung oder proaktiven Überwachung von Inhalten verpflichtet werden.

Es steht den Anbietern von Vermittlungsdiensten frei, auf der Grundlage ihrer Dienstleistungen die am besten geeigneten technischen Maßnahmen festzulegen, um die Einhaltung des Gesetzes über digitale Dienste sicherzustellen, ohne dabei eine unverhältnismäßige Belastung zu verursachen.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass das Verfahren zur Anfechtung von Bewertungen durch bestimmte Personen keine Verpflichtung der Anbieter von Vermittlungsdiensten zur automatischen Entfernung von Inhalten beinhaltet: Die Entfernung unterliegt weiterhin den Melde- und Abhilfeverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste. Auf diese Weise wird erneut darauf hingewiesen, dass der nationale Rahmen nur illegale Inhalte nach italienischem Recht definiert und somit die Plattformen die europäischen Verfahren für die Bearbeitung von Meldungen anwenden müssen.

Bezüglich der Regulierung des Schutzes personenbezogener Daten ist anzumerken, dass der neue Regelungstext den Anbietern von Vermittlungsdiensten keine Verpflichtung zur Identifizierung ihrer Nutzer auferlegt. Die Verantwortung für die Bestätigung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Bewertung trägt tatsächlich ausschließlich die Person, die die Bewertung geschrieben hat, die das bewertete Produkt oder die bewertete Dienstleistung tatsächlich und persönlich verwendet haben muss.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Es erfolgt keine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anbieter und es besteht auch keine Verpflichtung, die Bewertungen selbst systematisch zu speichern oder zu überprüfen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den in der DSGVO verankerten Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, da er eine Verarbeitung vermeidet, die für die Verfolgung des berechtigten Interesses, die Fairness von Online-Bewertungen sicherzustellen, nicht unbedingt erforderlich ist.

B) Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden gemäß dem notifizierten Entwurf

In Bezug auf die Bemerkungen zu den Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 15 in seiner umformulierten Fassung ausschließlich der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde (AGCM) die Aufgabe überträgt, nach Einbeziehung der anderen zuständigen Behörden Unternehmen dabei zu unterstützen, Maßnahmen einzuführen, mit denen sichergestellt wird, dass Online-Bewertungen im Einklang mit den Anforderungen an ihre Rechtmäßigkeit stehen. Diese Leitlinien dienen ausschließlich als Orientierungshilfe und binden die Anbieter von Vermittlungsdiensten in keiner Weise, da sie in vollem Einklang mit Artikel 45 des Gesetzes über digitale Dienste in Bezug auf freiwillige Verhaltenskodizes stehen. Ebenso gibt es keine verbindlichen Verhaltenskodizes oder verbindlichen Regelungsformen für Vermittler.

In Bezug auf die der AGCM übertragenen Überwachungstätigkeiten ist anzumerken, dass sie sich auf die Erhebung statistischer Daten und die Erstellung eines Jahresberichts an das Parlament über die Anwendung nationaler Verordnungen beschränken, ohne in das nach dem Gesetz über digitale Dienste eingerichtete System der Überwachung und Zusammenarbeit einzugreifen.

Es sind keine Durchsetzungs- oder Aufsichtsbefugnisse gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten vorgesehen, die über die Befugnisse nach EU-Recht hinausgehen würden, wodurch Verfahrensdoppelungen oder Zuständigkeitskonflikte vermieden werden.

2.1.3. Überwachungs- und Durchsetzungssystem

Die Kommission weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit des in der Verordnung (EU) 2022/2065 (DSB) dargelegten Überwachungs- und Durchsetzungssystems sicherzustellen, das auf der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission und auf der Benennung zuständiger Behörden, einschließlich eines Koordinators für digitale Dienste, durch jeden Mitgliedstaat beruht.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass der notifizierte Entwurf weder die im Gesetz über digitale Dienste vorgesehene Verteilung der Zuständigkeiten noch die durch die Verordnung geschaffene, auf mehreren Ebenen ansetzende Überwachungs- und Kontrollarchitektur beeinträchtigen soll.

Im Einklang mit den Anmerkungen der Kommission betrifft die Rolle der AGCM nur die Annahme unverbindlicher Leitlinien, die Unternehmen dabei zu unterstützen, Maßnahmen einzuführen, mit denen sichergestellt wird, dass Bewertungen im Einklang mit den Anforderungen an ihre Rechtmäßigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 1 stehen, wobei Überschneidungen mit den Aufgaben vermieden werden, die gemäß dem Gesetz über digitale Dienste den Koordinatoren für digitale Dienste übertragen werden.

Andererseits wird die AGCM nur Aufgaben zur Überwachung rechtswidriger Bewertungen auf nationaler Ebene wahrnehmen, ohne in das im Gesetz über digitale Dienste vorgesehene System der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der Kommission einzugreifen.

Betreffend Artikel 15 Absatz 3 ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung in Anbetracht der Bemerkungen der Kommission als rein programmatische Regel umformuliert wurde. Sie verdeutlicht lediglich die bereits im Gesetz über digitale Dienste und in der AGCOM-Verordnung, wie in der Entschließung Nr. 283/24/CONS dargelegt, vorgesehenen Möglichkeit für in Italien ansässige Verbände von Catering- und Tourismusunternehmen, den Status eines „zuverlässigen Übermittlers“ zu beantragen, sofern sie die Anforderungen an Fachkompetenz, Unabhängigkeit und Objektivität erfüllen. Mit dieser Bestimmung werden keine zusätzlichen Verpflichtungen eingeführt oder das bestehende Anerkennungssystem geändert; stattdessen wird eine Koordinierungsregel eingeführt, um die Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Marktteilnehmern bei der Meldung rechtswidriger Bewertungen zu erleichtern. Es sei darauf hingewiesen, dass gefälschte Online-Bewertungen bereits unter Anhang j der genannten AGCOM-Verordnung fallen und zu den Zuständigkeitsbereichen gehören, für die der Status eines vertrauenswürdigen Übermittlers beantragt werden kann. Daher steht Artikel 15 Absatz 3 voll und ganz im Einklang mit den geltenden Verordnungen und dem harmonisierten



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, ohne dass eine Verpflichtung zur automatischen Anerkennung oder ein Ausschluss für andere Personen vorgesehen ist.

3. Bemerkungen

3.1. Bewertung im Lichte der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die Kommission betonte, dass die Vereinbarkeit des notifizierten Regelungsentwurfs mit Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr geklärt werden muss, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den möglichen Auswirkungen der italienischen Bestimmungen auf das Herkunftslandprinzip und auf der Möglichkeit einer Abweichung von der vom Mitgliedstaat der Niederlassung ausgeübten Kontrolle liegt.

Der neue Text trägt dem in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG verankerten Herkunftslandprinzip in vollem Umfang Rechnung. Es gibt keine extraterritoriale Anwendung der italienischen Bestimmungen: Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Bewertungen von Dienstleistungen, die auf italienischem Hoheitsgebiet von in Italien niedergelassenen Marktteilnehmern angeboten werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich eine der beteiligten Parteien, entweder der Verbraucher oder die bewertete Einrichtung, in einem anderen Mitgliedstaat befinden kann. Es ist nämlich durchaus möglich, dass ein ausländischer Verbraucher eine italienische Einrichtung bewertet, ebenso wie ein italienischer Verbraucher eine Einrichtung im Ausland bewertet. Mit dem Rahmen werden jedoch weder technische Verpflichtungen, Normen oder Kontrollen eingeführt, die die in Italien oder anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft belasten könnten, noch muss vom Herkunftslandprinzip abgewichen werden. Dieser Ansatz steht voll und ganz im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

3.2 Bewertung im Lichte der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

Bezüglich den von der Kommission geäußerten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des notifizierten Regelungsentwurfs mit der Richtlinie 2005/29/EG („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“) und der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) ist festzustellen, dass nach Artikel 14 des neuen Textes in völliger Übereinstimmung mit Anhang I Nummern 23b und 23c der Richtlinie 2005/29/EG ausschließlich der aus welchem Grund auch immer vorgenommene Erwerb oder die Übertragung von Online-Bewertungen verboten sind. Es werden keine zusätzlichen Verpflichtungen für in dem Beruf tätigen Personen oder für Online-Plattformen eingeführt. Darüber hinaus ist in Artikel 13 die Rückverfolgbarkeit, verstanden als Verbindung zwischen dem Nutzer eines Produkts oder einer Dienstleistung und der bewertenden Person, ausschließlich als Erfordernis der Rechtmäßigkeit geregelt, ohne vorherige Kontrollen oder eine allgemeine Datenerhebung vorzuschreiben. Dies beruht auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Verordnung (EU) 2016/679, die den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO garantiert und darauf abzielt, faire Informationen zu gewährleisten.

Zusammenfassend ist vor dem Hintergrund des Vorstehenden festzustellen, dass nach Auffassung der unterzeichnenden Verwaltung mit den am Regelungstext vorgenommenen Änderungen die Bemerkungen der Europäischen Kommission berücksichtigt und damit die festgestellten kritischen Probleme angegangen und die vollständige Einhaltung des Rechts der Europäischen Union sichergestellt werden.

Wir bekräftigen die Verpflichtung des italienischen Staates zu einer konstruktive Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Kommission. Für weitere Informationen, die Sie für hilfreich halten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich füge den Wortlaut der Vorschrift in der Fassung bei, die nach der oben genannten ausführlichen Stellungnahme und der technisch-institutionellen Sitzung mit den Vertretern der Kommission am 26. Mai 2025 neu formuliert wurde.

Der Text wird Gegenstand einer neuen Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 sein.

KAPITEL IV Bekämpfung gefälschter Bewertungen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Artikel 12.

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieses Kapitel zielt im Einklang mit Artikel 117 Absatz 2 Buchstabe e der Verfassung und mit den Grundsätzen der Europäischen Union zum Wettbewerb und der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates darauf ab, rechtswidrige Online-Bewertungen von Leistung von Produkten und Dienstleistungen, die von Catering-Unternehmen und -Einrichtungen des Tourismussektors in Italien angeboten werden, einschließlich Beherbergungs- und SPA-Einrichtungen, sowie in Bezug auf jede Form von Touristenattraktionen, die auf italienischem Hoheitsgebiet angeboten werden, zu bekämpfen und zuverlässige Online-Bewertungen durch Personen sicherzustellen, die das Produkt, die Leistung oder die Dienstleistung genutzt oder gekauft haben.

Artikel 13.

(Anforderungen an die Rechtmäßigkeit von Bewertungen und die Rechte bewerteter Einrichtungen)

1. Die Online-Bewertung ist rechtmäßig, wenn sie spätestens fünfzehn Tage nach dem Datum der Nutzung des Produkts oder der Nutzung der Dienstleistung durch die Person, die die Dienstleistungen oder Leistungen tatsächlich und persönlich in Anspruch genommen hat, abgegeben wird, vorausgesetzt, sie entspricht der Art des verwendeten Produkts oder den Merkmalen der Struktur, die es bietet, und ist in keinem Fall das Ergebnis der Gewährung oder des Versprechens von Rabatten, Vorteilen oder anderen Leistungen durch den Anbieter oder seine Vermittler ist.

2. Um ihre Entfernung zu erwirken, kann der gesetzliche Vertreter des bewerteten Betriebs oder sein Beauftragter in der in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgeschriebenen Weise Bewertungen melden, die die in Absatz 1 genannten Anforderungen an die Rechtmäßigkeit nicht erfüllen, und solche, die aufgrund des Ablaufs von mindestens zwei Jahren ab dem Datum der Nutzung des Produkts oder der Nutzung des Dienstes durch den Autor nicht mehr aktuell sind.

Artikel 14.

(Verbote)

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 206 vom 6. September 2005 sind der Erwerb und die Übertragung von Bewertungen, Wertschätzungen oder Interaktionen aus etwaigen Gründen, auch zwischen Unternehmern und Vermittlern, unabhängig von ihrer späteren Verbreitung verboten.

2. Unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit übt die Wettbewerbs- und Marktbehörde im Falle eines Verstoßes gegen das in Absatz 1 genannte Verbot die Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse aus, die in Artikel 27 des Gesetzesdekrets Nr. 206 vom 6. September 2005 geregelt sind.

Art. 15

(Leitlinien und Überwachung)

1. Die Kartellbehörde verabschiedet nach Konsultation der Garantiebehörde für das Kommunikationswesen und der Behörde für den Schutz personenbezogener Daten, des Ministeriums für Wirtschaft und Made in Italy und des Ministeriums für Tourismus mit ihrer Maßnahme spezielle Leitlinien, um Unternehmen bei der Annahme geeigneter Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die Einhaltung der Anforderungen an die Rechtmäßigkeit von Online-Bewertungen sichergestellt wird.

2. Die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde überwacht jährlich die Anwendung dieses Gesetzes und das Phänomen der Verbreitung rechtswidriger Bewertungen und erstattet dem Parlament Bericht.

3. Um der Bekämpfung rechtswidriger Bewertungen größeren Nachdruck zu verleihen, können die Verbände, die die in Italien niedergelassenen Unternehmen der Catering- und Tourismusbranche vertreten und die Anforderungen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2065 und der von der Garantiebehörde für Kommunikationswesen erlassenen Durchführungsverordnungen erfüllen, die Anerkennung des Status eines vertrauenswürdigen Vermittlers gemäß dem oben genannten Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2065 beantragen.

Artikel 16.

(Finanzielle Invarianzklausel)



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

1. Die Durchführung dieses Dekrets darf nicht zu neuen oder erhöhten Belastungen der öffentlichen Finanzen führen.
2. Die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde und die Regulierungsbehörde für Kommunikation führen die in diesem Gesetz vorgesehenen Tätigkeiten mit den personellen, finanziellen und instrumentellen Ressourcen aus, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu